



05 -03- 1992
1000 BRÜSSEL
Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11



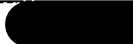
I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

23.145/II/PD



Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 4. Dezember 1991 die Klage vom 30. August untersucht, die aufgrund der Tatsache eingereicht worden ist, daß die neuen Parkkarten für Behinderte nicht in deutscher Sprache erhältlich sind.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß die neuen Parkkarten sehr wohl in französischer, niederländischer und in deutscher Sprache verfügbar sind, und daß ebenfalls Anfrageformulare in deutscher Sprache bestehen, die den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets und den Gemeinden, die den Deutschsprachigen Sprachenerleichterungen gewähren, zur Verfügung gestellt worden sind.

Mit der Aushändigung der Dokumente (außer an Kriegsgeschädigte) ist die Dienststelle für Behindertenpolitik des Ministeriums für soziale Fürsorge beauftragt, kraft des Ministeriellen Beschlusses vom 29. Juni 1991, der sowohl die Personen bezeichnet, welche diese Sonderparkkarte für Behinderte erhalten dürfen, und die dafür zuständigen Minister, welche diese Karte aushändigen dürfen, als auch das Modell sowie die Aushändigungs-, Entzugs- und Gebrauchsmodalitäten der besagten Karte festlegt.

X

X X

./.

Die Dienststelle für Behindertenpolitik ist eine zentrale Dienststelle, die in ihren Beziehungen mit Privatpersonen diejenige der drei Landessprachen verwendet, von der diese Privatpersonen Gebrauch gemacht haben (Artikel 41, Paragraph 1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten).

Die Sonderkarte für Behinderte besteht in niederländischer, in französischer und in deutscher Sprache und kann beim Ministerium für Finanzen, bei der Pensionsverwaltung, beim Ministerium für Volksgesundheit und für Umweltfragen, bei der Verwaltung der Kriegsoffer und beim Ministerium für soziale Fürsorge, Dienststelle für Behindertenpolitik, angefragt werden (Artikel 2 des Ministeriellen Beschlusses vom 29. Juli 1991).

Die Anfrageformulare sind ebenfalls in niederländischer, in französischer und in deutscher Sprache erhältlich und müssen von dem Betroffenen dem dafür zuständigen Ministerium direkt zugeschickt werden.

Die Klage ist folglich zulässig, aber nicht begründet.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

